



COVID-19-Bulletin

Ausgabe Dezember 2020

Aktueller Stand, der schnell wieder überholt sein kann

Die neu erlassenen Massnahmen des Bundesrates per 11. Dezember 2020 betreffen vor allem Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben. Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt die Massnahmen und hat weitere Einschränkungen ab Sonntag, 13. Dezember 2020 und bis auf Widerruf beschlossen.

Welche Neuerungen haben Auswirkungen auf die Volksschule?

Veranstaltungen:

Bund und Kanton haben strenge Restriktionen in Bezug auf private und öffentliche Veranstaltungen beschlossen.

Für die Schule gelten nach wie vor die Anfang Dezember kommunizierten Massnahmen betreffend besonderer Unterrichtsveranstaltungen ([vgl. Weisungen](#)). Bis am 11. April 2021 finden in der Volksschule keine besonderen Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes statt.

Warum der Schwimmunterricht im Hallenbad ausserhalb des Gemeindegebietes oder der Besuch im RDZ trotzdem möglich ist, klären wir hiermit nochmals.

- Wenn Schwimmunterricht *innerhalb* des Stundenplans im Rahmen des ordentlichen Sportunterrichts stattfindet und damit einen konkreten inhaltlichen Bezug zum Lehrplan hat, handelt es sich nicht um eine besondere Unterrichtsveranstaltung, sondern um Unterricht an einem ausserschulischen Lernort. Dieser Unterricht darf stattfinden. Dieselbe Regelung gilt für den Besuch in einem RDZ.
- Handelt es sich um eine besondere Unterrichtsveranstaltung (Skitag, Lager, Sonderwochen etc.) sind diese nur innerhalb des Gemeindegebietes erlaubt.

Absage Lager – Wer bezahlt die Annulationskosten?

Eine COVID-Regelung gibt es in diesem Bereich nicht. Auch wenn der Kanton die Lager verbietet, kommt er für die entstandenen Kosten nicht auf. Es gelten die Annulationsbestimmungen gemäss Mietvertrag.

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Im Nachtrag der Weisungen ist festgehalten, dass während der Dauer der abgesagten Unterrichtsveranstaltung Unterricht stattfinden soll. Selbstverständlich steht es den Schulen frei, nach den Frühlingsferien ein alternatives Ersatzprogramm durchzuführen. Vorbehalten bleibt auch hier die epidemiologische Entwicklung.



Interne Veranstaltungen: z.B. Teamsitzung, Schilf etc. virtuell oder physisch?

Eine Teamsitzung ist keine Veranstaltung, sondern eine Arbeitssitzung und bleibt somit grundsätzlich erlaubt. Allerdings gilt es auch hier, Zurückhaltung mit der Durchführung zu üben bzw. diese wirklich nur physisch abzuhalten, wenn sie unbedingt nötig ist und eine online-Durchführung keinen Sinn macht oder nicht möglich ist.

Externe Veranstaltungen: Infoanlässe mit / für Eltern

Bekanntlich finden im ersten Quartal des Jahres in den Schulen diverse Infoveranstaltungen statt (Eintritt in den Kindergarten, Übertritt Kindergarten in die Primarschule etc.). Beachten Sie, dass diese Veranstaltungen gemäss Verordnung des Bundesrates vorerst bis zum 22. Januar 2021 verboten sind. Vorbehalten bleibt auch hier die epidemiologische Entwicklung.

Refresher Schulleitungen und Infoveranstaltungen zur Beurteilung 2020-24

Bis 22. Januar 2021 finden keine Präsenzveranstaltungen des AVS statt. Mit Schulen, welche bereits Veranstaltungen gebucht haben, wurde Kontakt aufgenommen. Detaillierte Angaben zu den Refresher Kursen erhalten Sie Anfang Januar.

Belegung der Sportanlagen durch Vereine – geschlossen von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Sportanlagen, dazu gehören auch Turnhallen, gehören zu den öffentlich zugänglichen Einrichtungen in Betrieben. Beachten Sie, dass diese zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben müssen (Verordnung des Bundesrates, gültig bis 22. Januar 2021).

Umfrage Ergebnisse – Stichtag 25. November 2020

Die im November durchgeführte Umfrage bei den Schulträgern hat u.a. zu folgenden Ergebnissen geführt, die Beteiligung lag bei ca. 83%.

	Total	in Quarantäne/Isolation
Anzahl Schülerinnen und Schüler	50'634	697
Anzahl Lehrpersonen	6'557	102

Aus den Bemerkungen:

- Besonders herausfordernd ist/war die Organisation der Stellvertretungen
- Umgang mit Eltern, die kein Verständnis für die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben, ist schwierig
- Klare Vorgaben des Kantons wären hilfreicher als Empfehlungen (Empfehlung der Maskenpflicht auf den Verkehrsflächen)
- Die Lehrpersonen verhalten sich vorbildlich, helfen sich gegenseitig, es ist eine grosse Loyalität spürbar
- Wunsch nach schneller Entscheidung betreffend Lager
- Maskenpflicht wird von der Mehrheit gut mitgetragen
- Unsicherheiten betreffend Quarantäne
- Angebot «Studierende helfen Schulen» wird geschätzt



Contact-Tracing – was bisher galt, gilt noch immer – keine Anpassungen im Merkblatt

Die Medienmitteilung der Regierung betreffend Quarantäneregelung hat teilweise zu Verunsicherung bei den Schulen geführt. Auf Nachfrage bestätigt das Kantonsarztamt:

Das Contact-Tracing nimmt wie bis anhin Kontakt mit der erkrankten Person auf. Stellt sich im Gespräch heraus, dass es sich um eine Lehrperson oder eine Schülerin bzw. einen Schüler handelt,

- die in der Klasse **konsequent Maske getragen** hat und damit keine weiteren Schritte nötig sind, dann meldet sich das Contact-Tracing **nicht** bei der Schulleitung.
- die (Lehrperson bzw. Schülerin, Schüler > 12 Jahre) **keine Maske getragen** hat und weitere Schritte nötig sind, meldet sich das Contact-Tracing bei der Schulleitung.
- und es mehr als 2 erkrankte Personen in der Klasse (das wird in der Regel im Gespräch mit der erkrankten Person klar) oder mehrere Lehrerkollegen etc. gibt (wird in der Mehrzahl der Fälle klar, aber nicht immer), meldet sich das Contact-Tracing bei der Schulleitung.

Bei Unsicherheiten wendet sich die Schulleitung – wie bis anhin auch – direkt ans Kantonsarztamt. Sowohl das Kantonsarztamt als auch die Infoline des Amtes für Gesundheitsvorsorge sind derzeit sehr gefordert. Bitte haben Sie Verständnis, wenn die Antwort auf eine Anfrage nicht immer postwendend eintrifft.

Das Kantonsarztamt ist folgendermassen erreichbar:
Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden die Schulen sich an das Amt für Gesundheitsvorsorge:
Telefonnummer: +41 58 229 43 82
E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

Und zum Schluss noch dies:

Vermeehrt treffen bei uns Fragen ein, ob für die Zeit nach den Weihnachtsferien allenfalls Fernunterricht angedacht ist oder ob die Weihnachtsferien gar verlängert werden. Beides ist nach heutigem Stand nicht vorgesehen: Die Volksschule startet am 4. Januar 2021 wie geplant.